

# Reglement

## für das SZS-Firmenverzeichnis der zertifizierten Applikateure von dämmschichtbildenden Brandschutzsystemen

### 1. Inhalt des Verzeichnisses

Applikateurfirmer, die VKF-zertifizierte Applikateure von dämmschichtbildenden Brandschutzsystemen beschäftigen, werden auf Antrag in einem öffentlichen, vom Stahlbau Zentrum Schweiz (SZS) verwalteten Verzeichnis aufgeführt.

Der Eintrag für jeden zertifizierten Applikateur umfasst: VKF-Nummer, Name und Vorname, Arbeitgeber mit Adresse und Internet-Link, Link zu Referenzobjekten. Als nichtöffentliche Daten werden zudem erhoben: Privatadresse, E-Mail-Adresse, An,elde- bzw. Mutationsdatum.

Das Internet-Verzeichnis kann nach VKF-Nummer, Name, Firma und PLZ/Ort alphanumerisch sortiert werden.

### 2. Verpflichtungen

Die einen Eintrag anmeldende Applikateurfirma verpflichtet sich, Brandschutzbeschichtungen stets nach den Vorgaben der SZS-Publikation C2.5 „Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme“ zu applizieren und zu dokumentieren.

Sie muss Mutationen bei den Verzeichnisinhalten, namentlich bei der VKF-Nummer, sofort und unaufgefordert bei der SZS-Geschäftsstelle melden.

Applikateurfirmen müssen zwecks Stellvertretung grundsätzlich mit mindestens 2 VKF-zertifizierten Applikateuren im Verzeichnis vertreten sein. Ist nur ein einziger verfügbar, so muss die Applikateurfirma unaufgefordert und spätestens innert 6 Monaten einen zweiten VKF-zertifizierten Applikateur ins SZS-Verzeichnis eintragen lassen.

### 3. Anmeldungen, Mutationen

Es sind die einschlägigen SZS-Internet-Formulare zu verwenden.

### 4. Gebühren

Die Gebühren für den Eintrag, die Führung des Verzeichnisses und Mutationen betragen CHF 200 pro Applikateur und Jahr, SZS-Firmenmitglieder erhalten 30 % Rabatt. Für allfällige Rekurse wird eine Gebühr erhoben.

### 5. Gültigkeitsdauer

Jeder Eintrag ins SZS-Verzeichnis gilt grundsätzlich während eines Kalenderjahrs, längstens während der Gültigkeit der VKF-Nummer.

### 6. Verlängerung

Voraussetzung zur Verlängerung eines Eintrags ist eine gültige VKF-Nummer. Die Firmen werden vom SZS schriftlich zur Verlängerung ihrer Einträge eingeladen.

## **7. Löschung**

Der Eintrag erlischt nach Gültigkeitsablauf oder wenn die Verpflichtungen trotz Verwarnung nicht eingehalten werden. Ist nur ein einziger Applikateur eingetragen und innert 6 Monaten kein definitiver Eintrag eines zweiten VKF-zertifizierten Applikateurs erfolgt, oder ist gar kein VKF-zertifizierter Applikateur eingetragen, so werden alle Einträge dieser Applikateurfirma im SZS-Firmenverzeichnis gelöscht.

## **8. Zuständigkeiten**

Die Führung des Firmenverzeichnisses obliegt der SZS-Geschäftsstelle. Aufsichtsorgan und Rekursinstanz sind der SZS-Vorstand für organisatorische Belange, die Technische Kommission SZS für fachliche Belange sowie für Verwarnungen und Eintragslöschungen; ihre Entscheide sind endgültig.

Stand: 9.11.2010